Bundesrat Drucksache 186/91

25.03.91

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104 a, Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern in den fünf neuen Bundesländern

A. Zielsetzung

Der Bundestag hat in der 11. Legislaturperiode noch am 15. Juli 1990 ein Gesetz über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern mit einem Finanzierungsvolumen von 500 Millionen DM beschlossen (BGBl I, Seite 1347).

In diesem Gesetz werden die Mittel nur auf die Alt-Bundesländer verteilt.

Die fünf neuen Bundesländer müssen ab 03.10.1990 in zunehmendem Maße Aussiedler und Asylbewerber aufnehmen und die entsprechenden Einrichtungen bereithalten. Sie sind dabei in einer viel schwierigeren Situation, als es die Alt-Bundesländer Mitte 1990 waren, da die gesamte Infrastruktur neu aufgebaut werden muß.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

186/91

B. Lösung

Auch für die fünf neuen Bundesländer bedarf es einer Finanzhilfe, die es ihnen ermöglicht, eine Infrastruktur zur Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern zu errichten. Mit diesen Mitteln soll sowohl die Schaffung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung einschließlich Grundstückserschließung und Erstausstattung als auch der Aufbau und Umbau vorhandener Gebäude finanziert werden. Derartige Maßnahmen sind dringend notwendig, um die Unterbringung in einem den alten Bundesländern entsprechenden Standard zu gewährleisten.

Aufgrund der angespannten Finanzlage der fünf neuen Bundesländer sind diese nicht in der Lage, derartige Maßnahmen aus den laufenden Haushaltsmitteln zu bestreiten. Insofern kann eine Angleichung der Lebensverhältnisse nur über eine besondere Finanzhilfe erfolgen.

Das Gesetz soll gewährleisten, daß eine Finanzhilfe von insgesamt 250 Millionen DM an die fünf neuen Länder gezahlt wird. Die Aufteilung des Förderbetrages auf die fünf Länder erfolgt entsprechend der Einwohnerzahl.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in Höhe von 250 Millionen DM. Den Ländern entstehen Verwaltungskosten für die Umsetzung der Maßnahmen.

Bundesrat Drucksache 186/91

25.03.91

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104 a, Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern in den fünf neuen Bundesländern

LAND BRANDENBURG
Der Ministerpräsident

Potsdam, den 22. März 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des Senats und
Ersten Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

> Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104 a, Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern in den fünf neuen Bundesländern

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Alwin Ziel
Minister des Innern

Anlage

E n t w u r f

eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104 a, Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern in den fünf neuen Bundesländern

§ 1
Finanzhilfen des Bundes

Der Bund gewährt in den Jahren 1991 und 1992 den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (Ländern) Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern.

Die Investitionen sollen die Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum verbessern.

§ 2
Förderungsfähige Vorhaben

(1) Aus den Finanzhilfen des Bundes können die Länder folgende Investitionen fördern:

1. Schaffung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringungen einschließlich Grundstückserschließung und Erstausstattung.

2. Ausbau und Umbau vorhandener Gebäude zur Schaffung von Plätzen zur vorläufigen Unterbringung einschließlich Grundstückserschließung und Erstausstattung.

(2) Es können nur zusätzliche Investitionen, die nach dem 1. Januar 1990 begonnen worden sind, gefördert werden, wenn hierdurch zusätzliche Plätze zur vorläufigen Unterbringung geschaffen werden.

(3) Für Investitionen, die als Anteilsfinanzierung nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 104a Abs. des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder nach Artikel 91b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden, Kredite aus dem Gemeindeprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Bau von Übergangswohnheimen dürfen mit diesen Finazhilfen nicht abgelöst werden.

(4) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 stehen.

§ 3
Höhe der Finanzhilfen

(1) Die Finanzhilfen betragen insgesamt 250 Millionen DM.

(2) Die Mittel werden auf die Länder wie folgt verteilt:

- Brandenburg	43,0 Millionen DM
- Mecklenburg-Vorpommern	31,4 Millionen DM
- Sachsen	81,2 Millionen DM
- Sachsen-Anhalt	49,6 Millionen DM
- Thüringen	44,8 Millionen DM

§ 4
Verwendung der Mittel

Die Finanzhilfen des Bundes betragen bis zu 75 v. H. der förderungsfähigen Kosten. Sie dürfen nur bis zu einem Betrag von 7 000 DM pro Platz im Landesdurchschnitt verwendet werden.

§ 5
Zweckbindung

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe der von den Ländern benannten förderungsfähigen Vorhaben gewährt.

(2) Der Bund ist berechtigt, einzelne Vorhaben von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums beizutragen. Die Länder übersenden dem Bund rechtzeitig Angaben, damit er dieses Recht ausüben kann. Hierzu gehören Angaben zum Fördergegenstand, Fördergebiet und Träger des Vorhabens sowie zu den Investitionskosten und den Förderbeträgen.

Der Bund kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei einer Vielzahl gleichartiger Einzelvorhaben, die für sich allein weder von grundsätzlicher noch erheblicher Bedeutung sind, auf die Angaben teilweise verzichten.

(3) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach Absatz 2 Gebrauch gemacht und das Land das abgelehnte Vorhaben gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt, wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über das Vorhaben dieses nach Absatz 2 hätte ablehnen können, das Land das Vorhaben aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 v. H. vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu verzinsen.

(4) Die Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeiträge.

§ 6
Haushaltsrechtliche Durchführung

Die Finanzhilfen des Bundes werden an die Länder zur selbständigen Bewirtschaftung verteilt. Die Länder sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der notwendigen Mittel an die Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden.

§ 7
Berichtspflicht

(1) Die Länder unterrichten nach Abschluß der verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister des Innern in Form eines zusammenfassenden Berichts.

Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsfeststellungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(2) Die Länder berichten halbjährlich über die Höhe der bewilligten, der an das Land ausgezahlten, der verausgabten Bundesmittel und der verausgabten Landesmittel sowie über die Anzahl der mit den Förderungshilfen des Bundes geschaffenen neuen Plätze zur vorläufigen Unterrbringung.

(3) Nach vollständiger Inanspruchnahme der Bundeshilfen geben die Länder einen zusammenfassenden Bericht entsprechend Absatz 2.

§ 8
Verwendung
nicht in Anspruch genommener Förderungsmittel

Hat ein Land bis zum 1991 die nach § 3 zur Verfügung gestelllten Förderungsmittel nicht durch Bewilligungen in Anspruch genommen, werden die verbleibenden Mittel auf förderungsranige Vorhaben der anderen Länder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung verteilt.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Die fünf neuen Bundesländer sind seit dem 3.10.1990 verpflichtet, anteilmäßig sowohl Aussiedler wie auch ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und die entsprechenden Einrichtungen bereitzuhalten.

Anders als die Alt-Bundesländer können sie nicht auf gewachsene und entwickelte Strukturen zurückgreifen. Sie werden mit einem Schlag von dem auch im Vergleich zu früheren Jahren enormen Zuwachs von Zuwanderern aus diesen Gruppen konfrontiert. Dies bringt enorme Probleme für die auch anderweitig stark belastete Infrastruktur in den fünf neuen Ländern. Aus eigener Kraft sind sie nicht in der Lage, hier die notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

Die Voraussetzungen von Artikel 104 a sind daher im Hinblick auf den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet gegeben.

Die Aufteilung des Förderbetrages auf die fünf Länder erfolgt entsprechend der Einwohnerzahl.